

Freiburg im Breisgau, den 30. Juli 2019

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2019. — Caritas-Sammelwoche 2019. — Verlängerung der Geltungsdauer der „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ sowie der „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“. — Portiunkula-Ablass. — Nutzungsüberlassung von Grundstücken der Pfarrfründestiftung an Kirchengemeinden. — Änderung der Satzung der Theresienkrankenhaus und St. Hedwig-Klinik Förderstiftung. — Personalmeldungen: Anweisungen/Versetzungen.

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 59

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2019

Liebe Schwestern und Brüder!

Wir leben in einer Welt, in der die Digitalisierung einen immer größeren Raum einnimmt. Dies betrifft auch die Arbeit der Einrichtungen und Dienste der Caritas. Daher betont die Caritas in ihrer diesjährigen Kampagne: „Sozial braucht digital“.

Schon heute bieten digitale Möglichkeiten vielfältige Unterstützung in der Alten- und Behindertenhilfe, in Krankenhäusern, Kindertagesstätten und in der Beratung von Menschen. Künftig werden weitere Angebote zur Verfügung stehen, die auch neue Anforderungen an die Kompetenzen von Erzieherinnen oder Pflegekräften stellen werden.

Wichtig ist, die Chancen und Möglichkeiten der Digitalisierung zu nutzen und sich gleichzeitig bewusst zu sein, dass diese stets die Begegnung von Mensch zu Mensch ergänzen und nicht ersetzen dürfen. Wir haben darüber zu diskutieren, wo die neuen Möglichkeiten für die Menschen hilfreich sind und wo ein vorsichtiger Umgang mit dem digitalen Wandel geboten ist.

Die Caritas will mit der Kampagne „Sozial braucht digital“ die Möglichkeiten der Digitalisierung im Interesse der Menschen ausloten. Und sie will ihren Beitrag in öffentlichen Debatten leisten, wenn es um ethische und theologische Fragen geht. All dies betrifft auch die Arbeit in unseren Pfarrgemeinden.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Dafür danken wir sehr herzlich.

Für das Erzbistum Freiburg



Erzbischof Stephan Burger

Der Aufruf zum Caritas-Sonntag wurde am 25. Juni 2019 vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz in Berlin verabschiedet und soll am Sonntag, dem 22. September 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

Erzbistum Freiburg

Nr. 60

Caritas-Sammelwoche 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

als ich zum Vorsitzenden der Kommission für caritative Fragen gewählt wurde, habe ich ein Amt angenommen, das meine Überzeugung zutiefst widerspiegelt: Christen sind wir als glaubende, betende und handelnde Menschen. Die Caritas ist neben Liturgie und Verkündigung die dritte Säule unseres Glaubens: „*Der Liebedienst ist für die Kirche nicht eine Art Wohlfahrtsaktivität, die man auch anderen überlassen könnte, sondern er gehört zu ihrem Wesen, ist unverzichtbarer Wesensausdruck ihrer selbst.*“ (Deus caritas est, 25). Besonderen Ausdruck bekommt dies in der ganzen Erzdiözese in der Woche der Caritas-Sammlung.

Ich bitte Sie alle, die Sammlung nach Kräften zu unterstützen und die Gottesdienste am 22. September in besonderer Weise zur Bekanntmachung der Caritas-Arbeit in der Gemeinde und zum Aufruf zur Sammlung zu nutzen.

Es ist wesentlich für die Sammlung und für unsere Glaubwürdigkeit als Kirche, dass wir transparent Rechenschaft darüber ablegen, wo und wie mit dem Geld der Sammlung vor Ort geholfen wird! Bitte stellen Sie in Ihrer Kirchengemeinde dar, wofür die Spendenmittel verwendet werden.

Ihr


Erzbischof Stephan Burger

Die **Caritas-Sammelwoche 2019** wird auch in diesem Jahr wieder Ende September durchgeführt. Die einzelnen Termine sind:

1. **„Caritas-Sammlung“ vom 21. bis 29. September 2019.**
Leitwort: **„Hier und jetzt helfen.“**
2. **„Caritas-Kollekte“ am Caritas-Sonntag, dem 29. September 2019, in allen Gottesdiensten in den Kirchen und Kapellen.** Leitwort: **„Sozial braucht digital.“**

Die Caritas-Sammlung ist *die Chance* für Kirchengemeinden, Glauben und Handeln zu verknüpfen: „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder und Schwestern getan habt, habt ihr mir getan!“ **Solidarität stiften, Brücken bauen zwischen verschiedenen Welten innerhalb einer Gemeinde, Not wenden – das ist unser gemeinsames Anliegen mit der Caritas-Sammlung. Wir bitten Sie herzlich, dafür in Ihrer Gemeinde zu werben!**

Material und Unterstützung erhalten Sie beim Diözesan-Caritasverband: Frau Stephanie Hagemann, Tel.: (07 61) 89 74 - 1 15 / Frau Sabine Wisser, Tel.: (07 61) 89 74 - 1 09.

Nach Abschluss der **„Caritas-Sammlung“** bitten wir um Überweisung des Ergebnisses (ein Drittel verbleibt für soziale Aufgaben in der Kirchengemeinde, ein weiteres Drittel erhält der jeweilige örtliche Caritasverband) an den **Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V., Alois-Eckert-Str. 6, 79111 Freiburg, IBAN: DE94 6602 0500 0001 7179 07, BIC: BFSWDE33KRL.** Hierzu wird im Oktober vom Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg ein Abrechnungsformular mit Überweisungsträger an die Kirchengemeinden verschickt. *Bitte verwenden Sie nur diesen Überweisungsträger.*

Das Ergebnis der **„Caritas-Kollekte“** überweisen alle Kirchengemeinden unmittelbar und getrennt von allen anderen Kollekten an die **Erzdiözese Freiburg – und bitte nicht an den Caritasverband!** Pfarreien, die im Bereich der Stadt-Caritasverbände liegen, beachten bitte die dort gültigen Sonderregelungen. Hinweise zur Weiterleitung der Kollektengelder an die Erzdiözese finden Sie im Kollektenplan (Amtsblatt Nr. 23/2018).

Erstellung von Zuwendungsbestätigungen

Für die „Caritas-Sammlung“ muss die Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt werden. Im Amtsblatt Nr. 15/2008, Erlass-Nr. 292, der Erzdiözese Freiburg wurden Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen allgemeiner Art und im Amtsblatt Nr. 1/2014, Erlass-Nr. 229, die neu zu verwendenden Formulare für die Zuwendungsbestätigungen veröffentlicht. Die Muster dürfen nicht verändert oder ergänzt werden.

Des Weiteren können Sie aus der veröffentlichten „Anlage 2“ des Amtsblattes Nr. 15/2008 entnehmen, dass die Caritas-Sammlung unter Fallgruppe 1 fällt, so dass grundsätzlich „kirchliche Zwecke“ und „wird von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet“ anzukreuzen sind. Die im Amtsblatt Nr. 15/ 2008, Erlass-Nr. 292, unter den Ziffern 1 bis 4 veröffentlichten Hinweise zur grundsätzlichen Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen (Ziffer 1), eventuellen Dankeschreiben sowie detaillierte Hinweise zu den anzukreuzenden Fallgruppen bei Kollekten und Sammlungen (Ziffer 3) sind zu beachten.

Die Grenze für den vereinfachten Spendennachweis liegt bei 200,00 €. Bis zu diesem Betrag genügt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (Kontoauszug) eines Kreditinstituts.

Verwendung der Mittel der „Caritas-Sammlung“ vor Ort (siehe auch ABl. Nr. 9 vom 1. April 2008): Die Kirchengemeinden setzen ihre Mittel für caritative Zwecke vor Ort, d. h. in der Pfarrei oder Kirchengemeinde, in der sie gesammelt worden sind, ein. Dabei sind sie frei, sich Partner bei der Erfüllung der caritativen Aufgaben zu suchen.

Die der Kirchengemeinde zustehenden Mittel aus der Caritas-Sammlung dürfen nur für caritative Zwecke verwendet werden, beispielsweise:

- Individualhilfen in Notlagen Einzelner oder von Familien mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Bereich der Seelsorgeeinheit,
- Zuschüsse zu Kur- und Erholungsmaßnahmen, die von der Caritas vermittelt werden, sofern für einen Teilnehmer die anfallende Eigenbeteiligung an den Kosten zu hoch ist,
- Zuschüsse zum Einsatz von Familienpfleger/innen, Dorfhelfer/innen usw., wenn die geforderte Eigenleistung auch nach Ausschöpfen aller gesetzlichen oder sonstigen Möglichkeiten zur Beihilfe nicht aufgebracht werden,
- Aufwendungen und Erstattung von Unkosten bei Besuchsdiensten o. Ä.,

- Kosten für Schulung und Fortbildung von Helfern im caritativen Bereich (z. B. bei Alten- und Krankenbesuchen),
- Unterstützung von örtlichen Selbsthilfegruppen, die aus der Gemeinde/Seelsorgeeinheit heraus entstanden oder vom örtlichen Caritasverband initiiert sind,
- Übernahme der Elternbeiträge einzelner Kindergartenkinder, wenn diese weder über die Erziehungsberechtigten noch über das Sozialamt erhoben werden können (zur Prüfung, ob staatlicherseits alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind, kann der Hinweis auf die Beratung durch den Caritassozialdienst der örtlichen Caritasverbände hilfreich sein),
- Übernahme der Beiträge von Sommerfreizeiten.

Die örtlichen Caritasverbände stehen bei Fragen der sachgemäßen Mittelverwendung gerne beratend zur Verfügung.

Mittel aus der Caritas-Sammlung sollen nicht angespart werden. Der Bestand soll höchstens einen Betrag umfassen, der erfahrungsgemäß im Bereich der Pfarrei/Kirchengemeinde im Laufe eines Jahres benötigt wird.

Wir möchten Sie herzlich bitten, sich für die Durchführung der Caritas-Sammlung einzusetzen und es nicht nur bei der Caritas-Kirchenkollekte zu belassen. Der Caritasverband ist bei der Erfüllung seiner vielfältigen Aufgaben auf die Unterstützung der gesamten Bevölkerung angewiesen. Setzen wir gemeinsam ein Zeichen! Wir danken Ihnen.

Nr. 61

Verlängerung der Geltungsdauer der „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ sowie der „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 25. Juni 2019 die Geltungsdauer der 2013 verabschiedeten „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (veröffentlicht im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg Nr. 32/2013, S. 193 ff.) und die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Min-

derjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (veröffentlicht im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg Nr. 32/2013, S. 199 ff.) bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.

Freiburg im Breisgau, den 13. Juli 2019

Für das Erzbistum Freiburg



Erzbischof Stephan Burger

Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 62

Portiunkula-Abläss

Für die Pfarreien, in denen 2019 das Privileg des Portiunkula-Ablässes für die dortigen Filialkirchen, öffentlichen und halböffentlichen Oratorien abgelaufen ist, haben wir die Verlängerung in Rom beantragt.

Die Apostolische Poenitentiarie hat mit Reskript vom 15. Juli 2019 (Prot. Nrn. 804-833/19/I) die erbetene Verlängerung des Privilegs auf weitere sieben Jahre in allen Fällen erteilt. Eine besondere Benachrichtigung der in Frage kommenden Pfarreien erfolgt nicht; eine beglaubigte Kopie der Urkunde kann beim Erzbischöflichen Offizialat angefordert werden.

Der Portiunkula-Abläss kann in allen Pfarrkirchen und in den dafür privilegierten Kirchen und Kapellen gewonnen werden. Voraussetzungen sind Empfang von Bußsakrament und Kommunion, Besuch der Pfarrkirche bzw. einer privilegierten Kirche oder Kapelle am 2. August oder am ersten Sonntag im August, wobei Vaterunser und Glaubensbekenntnis sowie ein Gebet in den Anliegen des Papstes gebetet wird (vgl. Direktorium 2019, S. 258 f.).

Nr. 63

Nutzungsüberlassung von Grundstücken der Pfarrpfündestiftung an Kirchengemeinden

Der Stiftungsrat der Pfarrpfündestiftung hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2018 über die Festlegung der Höhe von Erbbauzins/Nutzungsentschädigung bei der Nutzung von Grundstücken der Pfarrpfündestiftung durch eine Kirchengemeinde für Gebäude, die nicht Pfarrhäuser sind, beraten.

Amtsblatt

Nr. 15 · 30. Juli 2019

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abobl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 15 · 30. Juli 2019

Grundstücke der Pfarrfründestiftung sind wegen der Nähe zum Pfarrhaus und Kirche dazu prädestiniert, mit Gemeindezentren oder Kindergärten bebaut zu werden. Vor dem Jahr 2000 fand eine Bebauung in der Regel ohne schriftliche Vereinbarung und in nur wenigen Fällen mit schriftlichen Entschädigungsregelungen statt. Seit der Gründung der Pfarrfründestiftung im Jahr 2002 wurden von der Verwaltung regelmäßige Vereinbarungen oder Erbbauverträge mit den jeweiligen Kirchengemeinden abgeschlossen.

In der Regel wurde ein Erbbauzins bzw. eine Nutzungsentschädigung von 2 % des Grundstückswertes erhoben. Diese Verwaltungspraxis besteht nun seit 15 Jahren.

Der Stiftungsrat hat diese Verwaltungspraxis einer Prüfung unterzogen und nach intensiver Beratung folgenden Beschluss gefasst:

Bei der Überlassung von Flächen an Kirchengemeinden für Gebäude, die nicht Pfarrhäuser sind, ist der Erbbauzins bzw. die Nutzungsentschädigung grundsätzlich mit 2 % des Grundstückswertes (reiner Bodenwert) jährlich zu berechnen. Damit wird die bisherige Verwaltungspraxis bestätigt unter Beachtung der zwei folgenden Maßgaben:

- Es wird weiterhin kein Nutzungsentgelt erhoben in den Fällen, in denen ein Ersatzgebäude für ein bereits vorhandenes Gebäude gestellt wird (auf demselben Grundstück).
- Wenn es durch Aufgabe anderer Grundstücke im Rahmen des Gebäudenutzungskonzeptes für die Pfarrfründestiftung eine Verwertungsmöglichkeit gibt und eine andere adäquate Ertragsmöglichkeit ergibt, wird der Fall dem Stiftungsrat zur Entscheidung vorgelegt.

Nr. 64

Änderung der Satzung der Theresienkrankenhaus und St. Hedwig-Klinik Förderstiftung

Der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat der Theresienkrankenhaus und St. Hedwig-Klinik Förderstiftung, kirchliche Stiftung des privaten Rechts, mit Sitz in Freiburg haben am 2. Januar 2019 die Verlegung des Sitzes nach Mannheim beschlossen. Zu diesem Zweck wird § 1 Absatz 2 der Satzung (ABl. Nr. 24 vom 13. November 2018) durch folgende Regelung ersetzt:

„Sie ist eine rechtsfähige, kirchliche Stiftung des privaten Rechts mit Sitz in Mannheim.“

Die Satzungsänderung wurde vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg am 11. April 2019 und vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg am 21. Mai 2019 genehmigt.

Personalmeldungen

Nr. 65

Anweisungen/Versetzungen

1. Aug.: Vikar *P. Yesudas Kochupurackal MCBS*, Murg, als Vikar in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit An der Schutter*, Dekanat Lahr
1. Sept.: Diakon *Carmelo Vallelonga*, Rielasingen-Worblingen, als hauptberuflicher Ständiger Diakon in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Aachtal*, Dekanat Hegau